



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Müller-Heymer, Paul: Ländliche Sozialpolitik in England

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

nichter seiner Selbständigkeit erblicken wird, sondern auch den reichen und mächtigen Nachbarn, dessen stetig erstarkende wirtschaftliche Kraft mit goldenen Bergen lockt. Ein reiches, wirtschaftlich aufnahmefähiges Rußland muß natürlich auf die bisher so armen Landesteile des nördlichen Schwedens und Norwegens, je mehr sich dort eine auf Export angewiesene Industrie entwickelt, magnetische Anziehungskraft ausüben. Ein Gegengewicht gegen diese Anziehung kann nur von Deutschland und England geschaffen werden, deren Beziehungen zum skandinavischen Markt sich selbstverständlich auch von Jahr zu Jahr steigern werden und die beide ein zwingendes vitales Interesse an einem starken und unabhängigen Skandinavien haben. Vielleicht wird Skandinavien aus diesem Grunde in der Zukunft ein nicht unwesentliches Bindeglied zwischen Deutschland und England bilden.



Ländliche Sozialpolitik in England

Von Dr. Paul Müller-Heymer in London

In Alfred Riederlen-Wachters Berichten von den Kaiserreisen findet sich unter dem 14. Juli 1891 auch folgende Beobachtung: „... Die herrlichen Ufer des Forth of Leith werden von prachtvollen Parks und Schlössern und Ruinen geziert. Dicht am Wasser steht u. a. in einem gewaltigen Park, der nach seinem Umfange bei uns schon ein hübsches Gut ausmachen würde, ein schloßartiges Gebäude, das der Besitzer des Parks, Lord Roseberry, als Dependenz seines weiter rückwärts liegenden Schlosses lediglich für etwaige Gäste hierher gestellt hat...“ (siehe Grenzboten 1913 Heft 28 S. 72). Diekehrseite solcher Verwendung des Heimatbodens zu Luxuszweden zeigen die nachstehenden Ausführungen. Die Mitteilungen des „Report“ führen uns so recht eindringlich vor Augen, wie richtig und im nationalen Sinne wertvoll die preußische Ansiedlungstätigkeit war und ist und welchen außerordentlichen Vorsprung das „rückständige“ Preußen dank des in unserem Bürgertum vorhandenen nationalen und sozialen Verantwortungsgefühls vor dem „fortschrittlichen“ England hat. G. G.



Die „Land“-rede des Schatzkanzlers Lloyd George bildet den Auftakt und der Bericht des Ermittlungsausschusses für die Landreform die Grundlage zu dem bedeutsamen Landreformplan der englischen Regierung, dessen positives Programm erst in den nächsten Wochen von den Kabinettsministern entrollt werden soll. Da die Regierung aber ihre Vorschläge aus dem umfassenden Material des vorerwähnten rund fünfhundert Seiten umfassenden Berichts*) schöpfen wird, so

*) Report volume I (rural) of the Land Inquiry Committee, erschienen bei Messrs. Hodder u. Stoughton, 1 Schilling.

können wir bereits jetzt die Grundzüge der beabsichtigten ländlichen Wohlfahrts-
pflege klar erkennen. Der Bericht gibt uns nicht allein ein plastisches Bild der
stillstehenden und noch öfter rückschrittlichen Entwicklung des ländlichen Englands,
sondern ist vor allem deshalb auch in Deutschland interessant, weil sich trotz
aller Verschiedenheit der englischen und der deutschen landwirtschaftlichen Be-
dingungen doch wohl Vergleichspunkte finden lassen und weil uns die weit-
gehenden englischen Reformvorschläge — natürlich mutatis mutandis — eine
Fülle wertvoller Anregungen für den Ausbau unserer eigenen Landpolitik bieten.

Der Ermittlungsausschuß, der jetzt mit seinem Bericht an die Öffentlichkeit
tritt, hatte sich vor geraumer Zeit auf Veranlassung Lloyd Georges, des größten
sozialen Organizers Englands, aus „Freunden der Regierung“, wie es in
dem Gründungsprotokoll heißt, gebildet. Zumeist waren es sozialpolitisch
rührige, liberale Parlamentsmitglieder, wie G. G. Hemmerde, B. Seebohm
Rowntree und Baron de Forest, die sich unter dem Vorsitz des bekannten Politikers
A. S. Dyle Acland zusammengesunden hatten. Vorweggenommen sei, daß
Baron de Forest eigene Wege wandelt und in einem dem Komiteebericht bei-
gegebenen besonderen Memorandum einen Plan zum Zwangsaufkauf und zur
Nationalisierung des gesamten Grund und Bodens ausgearbeitet hat. Diese
Extreme und prinzipielle Forderung, die eine Umwälzung der bestehenden Ge-
sellschaftsordnung bedeuten würde, wird von den übrigen Komiteemitgliedern
nicht geteilt. Der Komiteebericht — und mit ihm die englische Regierung —
geht darauf aus, nicht den Bestand des individuellen Landeigentums umzu-
werfen, sondern lediglich seine Auswüchse festzustellen und zu beseitigen.

Die zunehmende Verelendung der ländlichen Bevölkerungsklassen Englands
wird letzten Grundes auf das drückende wirtschaftliche Übergewicht der Land-
barone zurückgeführt. So schließt Dr. Slate den „historischen Umriss“, der dem
Bericht vorausgeschickt ist, mit dem Satz: „Bislang ist wenig getan worden, um
die Wirkungen wettzumachen, die eine zweihundertjährige Herrschaft der Land-
sässigen britischen Aristokratie auf das landwirtschaftliche System Englands und
insbesondere auf den wirklichen Bebauer des Landes ausgeübt hat.“ Hier setzt
die Landreform ein mit ihrem Bestreben, dem Staate wieder eine unabhängige
und aufstrebende ländliche Bevölkerung zu schaffen. Die Aufgabe ist nach den
Worten des Komiteevorsitzenden Mr. Acland gleichzeitig eine soziale und eine
nationale. Das soziale Ziel geht vornehmlich dahin, das dörfliche Leben zu
sanieren, die Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen der ländlichen Klassen
auf ein höheres Niveau zu bringen. Daneben spielt eine gleich wichtige Rolle
das volkswirtschaftliche Moment, daß eine dauernde Gesundung nur dann zu
erwarten steht, wenn die Landwirtschaft gleichzeitig wieder einen gewinn-
abwerfenden Beruf darstellt. An dieser Stelle sei bemerkt, daß die Regierung
natürlich weder die im Jahre 1846 außer Kraft gesetzten Getreidezölle, die
sogenannten „Corn Laws“, wieder einführen noch irgendwelche andere Abgaben
auf Nahrungsmittel (food taxes) erheben wird. Jede derartige Schutzmaß-

nahme, die der Landwirtschaft nur auf Kosten der Industriearbeiter zugute kommen könnte, verbietet sich dem liberalen Ministerium von vornherein. Die Regierung wird auf dem dreifachen Wege der bürgerlichen Gesetzgebung, der Verwaltungsverordnung und der finanziellen Beihilfe ihre Landreform lebensfähig zu machen suchen. (Also doch auch durch neue Steuern, die den Industriearbeiter nicht weniger drücken werden, wie ein eventueller Schutz Zoll es tun würde! G. Gl.)

Am brennendsten ist für die breiten Schichten der ländlichen Bevölkerung Englands die Lohn- und die Wohnungsfrage. Mehr als 60 Prozent der erwachsenen Landarbeiter erhalten noch keine 18 Mark Wochenlohn, allen Nebenverdienst miteingerechnet. Bei fast 30 000 Mann dieser Kategorie beträgt der gesamte Wochenverdienst nicht einmal 16 Mark. Diesen statistischen Angaben sind die eingehenden Ausweise des englischen Handelsamtes vom Jahre 1907 zugrunde gelegt. Wenn man die inzwischen eingetretene Verteuerung des notwendigen Lebensunterhalts in Rechnung stellt, so hat sich der tatsächliche Verdienst des englischen Landarbeiters seither relativ noch verringert. Die Grafschaften in England und Wales, in denen das Durchschnittseinkommen des gewöhnlichen Landarbeiters dazu ausreicht, eine Familie in erträglichen Lebensverhältnissen zu unterhalten, gehören zu den Ausnahmen.

Der Tiefstand des Lohnes ist zugleich die Wurzel des Wohnungselends auf dem Lande, da der ländliche Arbeiter den Mietzwert für eine angemessene Wohnung in den meisten Fällen nicht aufzubringen vermag. Unter diesen Umständen hat gerade bei dem intelligenten, unabhängigen und energischen Teil der Landarbeiter die Abwanderung nach den Städten und die Auswanderung nach den Kolonien in verstärktem Maße eingesetzt. In dem letzten Jahre (1912) fand jeder Fünfzigste der männlichen Landbevölkerung die Aussichten in der Heimat so unbefriedigend, daß er für immer außer Landes ging. Bei dem zurückbleibenden Teil zeigt sich infolge der niedrigen Löhne der *circulus vitiosus*, daß die körperliche und geistige Entwicklung herabgedrückt wird und daß der geringwertige Lebensstandard wiederum den Arbeiter hindert, eines höheren Lohnes wert zu werden.

Dem Landarbeiter wird in 23 Prozent der 2292 Landgemeinden, auf die sich die Ermittlungen des Ausschusses erstrecken, der Lohn nicht in barem Geld ausgezahlt, sondern ein Teil des Verdienstes für freie Wohnung verrechnet. Die Wohnung ist also an den Arbeitsvertrag gebunden (*tied cottage*). Diese Abart der in der Nationalökonomie als *Trucksystem* berichtigten Zahlungsmethode macht die wirtschaftliche Abhängigkeit des Landarbeiters in England noch drückender, da die Kündigung des Dienstes die Wohnungskündigung in sich schließt. Die Gesetze der Jahre 1907, 1908 und 1910 halten zwar die unseren Provinziallandtagen ungefähr entsprechenden Grafschaftsverwaltungen zum Landverkauf zwecks Bildung kleiner Pachtgüter und pachtweiser Abgabe von Landparzellen (*small holdings and allotments act*) an, lassen aber die

Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Arbeiters unberücksichtigt. Die Handwerkerklasse und die gut bezahlten Industriearbeiter haben genügendes Einkommen für diese Form des Landbesitzes. Dem ländlichen Arbeiter hingegen fehlt selbst das geringe Kapital, das er für solch eine kleine Pacht anlegen müßte. Von der landwirtschaftlichen Gewerkschaftsbewegung schließlich ist eine soziale Hebung des Landarbeiterstandes auch nicht zu erwarten. Denn wenn auch in England keine Einschränkung des Koalitionsrechtes der Landarbeiter besteht, so ist es diesen doch finanziell unmöglich, den wöchentlichen Beitrag an die Gewerkschaftsliste zu leisten. Zudem ist auch die Gewerkschaftspropaganda auf dem Lande wegen der Entfernung schwierig und kostspielig.

Auf Grund all dieser Erwägungen kommt der Bericht zu dem Schluß, daß nur die Intervention des Staates den Landarbeiterstand auf eine menschenwürdige soziale Stufe bringen kann. Daher wird die Einrichtung von landwirtschaftlichen Verwaltungsgerichten (land courts) empfohlen, denen je ein Lohnamt (wage board) und ein Pachtamt (rent court) untergeordnet sein sollen. Im übrigen wird folgende dreifache Anregung gegeben:

1. Die in den Grafschaften einzusetzenden Lohngerichtshöfe (wage tribunals) bestimmen einen örtlich geltenden gesetzlichen Mindestlohn;

2. das Lohngericht wird durch Gesetz daran gebunden, daß bei der Lohnbestimmung die festzusetzende Summe dem Arbeiter mindestens ein Einkommen gewährt, mit dem er seine Familie angemessen unterhalten und aus dem baren Entgelt die Miete für eine angemessene Wohnung zahlen kann;

3. der Pächter, dem durch die Einsetzung des Mindestlohns für seine Arbeiter eine Mehrlast aufgebürdet wird, erhält auf seinen Antrag eine Neuregelung seines Pachtvertrages mit dem Grundherrn durch das landwirtschaftliche Verwaltungsgericht.

Die Erhebungen über die ländlichen Wohnungsverhältnisse in England ergeben ein geradezu trostloses Bild. Die baupolizeilichen Vorschriften über das Abreißen unbrauchbar gewordener Wohnstätten werden aus dem Grunde nicht befolgt, weil man die Leute nicht zu Hunderttausenden auf die Straße setzen kann. In England und in Wales allein müßten, wenn man dem unserm Baupolizeigesetz entsprechenden „housing act“ Geltung verschaffen wollte, zum mindestens 120 000 neue Wohnhäuser auf dem Lande errichtet werden. Die Statistik für Schottland und Irland ergibt einen noch größeren Prozentsatz unbewohnbarer Hütten. In der Wohnungsfrage soll dem Landarbeiter durch eine staatliche finanzielle Unterstützung in der Weise geholfen werden, daß den Ortsbehörden, den „rural district councils“, ein Betrag für den Bau neuer Heimstätten zur Verfügung gestellt wird. Bei den schon erwähnten an den Dienstvertrag „gebundenen“ Pachtwohnungen soll zudem zum besseren Schutz des Arbeiters eine gesetzliche Kündigungsfrist von sechs Monaten eingeführt werden. Weitere Vorschläge des Ausschusses haben eine Beschränkung des Wildschadens im Auge. Auf den Schlußseiten des Berichtes wird nochmals auf

die empfohlene Einsetzung von landwirtschaftlichen Verwaltungsgerichten hingewiesen und ihr Wirkungskreis näher definiert. Ihre Machtbefugnis soll insbesondere dahin gehen, dem Kleinpächter eine größere Sicherheit seines Pachtbesizes zu geben. Auch würden diese Gerichte aus eigenem Ermessen einen billigen Pachtpreis festsetzen können. Ihrer Jurisdiktion sollen ferner unterliegen alle Entschädigungsansprüche, namentlich die wegen Wildschadens, und schließlich die Preisbestimmung, wenn die Landgemeinde zur Errichtung von Wohnungen oder zur Bildung von Rentengütern Land auf dem Wege des Zwangskaufes erwirbt.

Die englische Landreform steckt sich hohe Ziele. Wie weit das Programm der englischen Landwohlfahrtspolitik in die Wirklichkeit umgesetzt wird, das steht noch dahin. Aber daß schleunigst etwas gegen die zunehmende Verelendung des ländlichen Englands getan werden muß, darüber sind sich die beiden großen politischen Parteien völlig einig. Selbst im industriellen England mit seiner nur noch anderthalb Millionen betragenden landwirtschaftstreibenden Bevölkerung kann der Staat nicht ruhig zusehen, wie der kleine Landmann und der Landarbeiter an ihrem Beruf zugrunde gehen.



Besitzfestigung und Nachhypotheken in den ostmärkischen Städten

Von Albert Winkler in Berlin



ie Besitzfestigung des deutschen städtischen Hausbesizes in den ostmärkischen Städten ist eine der wichtigsten nationalen Fragen der Ostmarkenpolitik; der Angelpunkt dieses Problems ist jedoch die Beschaffung und Sicherung der Nachhypothek. Hier Abhilfe zu schaffen, ist um so dringender, als die Beschaffung der zweiten Hypothek für den deutschen Hausbesitzer in den kleinen ostmärkischen Städten noch schwieriger ist, als in den übrigen Städten des Reichs. Von einzelnen Städten, wie Neukölln, Schöneberg u. a., sind jetzt Hypothekeninstitute für Nachhypotheken gegründet bzw. in Aussicht genommen, die durch Ausgabe von mündelstärkeren Pfandbriefen unter Bürgschaft der betreffenden Kommune die notwendigen Gelder zur Hergabe zweiter Hypotheken beschaffen sollen. Dieser Weg ist in den ostmärkischen Städten infolge der geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kleinen Städte und des nationalen Zwiespaltes nicht gangbar. Die Garantie von größeren Kommunalverbänden, Provinzen und Kreisen